



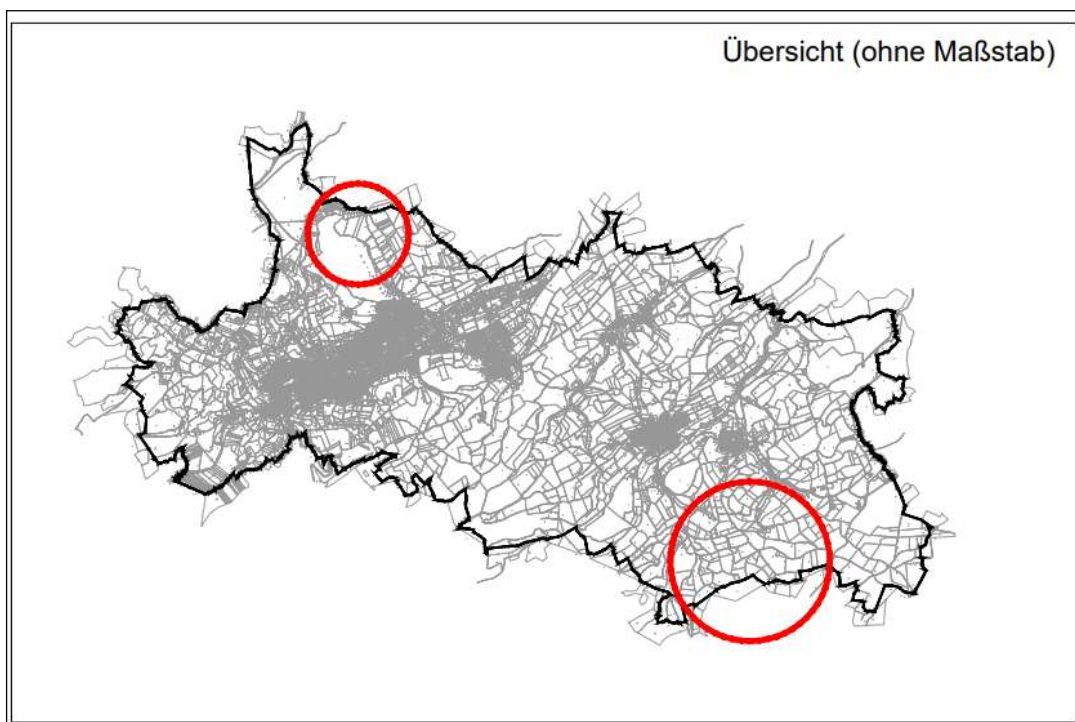
Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade im Bereich Affeln/Altenaffeln und im Bereich Kohlberg/Küntrop - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB -

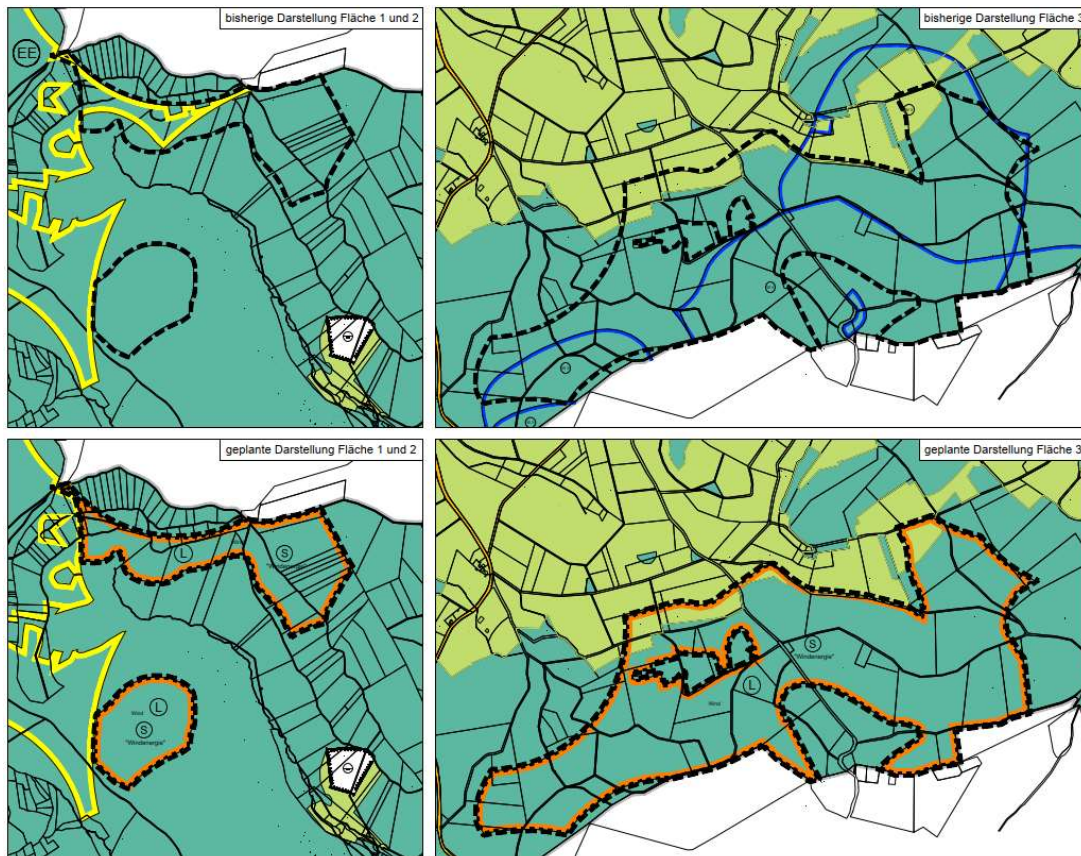
Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gefasst, welcher am 23. Dezember 2024 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 52 des Märkischen Kreises bekanntgemacht wurde.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Stadtgebiet, sowohl südlich der Ortsteile Affeln und Altenaffeln als auch am Kohlberg gelegen, geschaffen werden, wie die nachfolgende Übersicht zeigt. Die SL Windenergie GmbH, die auch bereits den „SL Windpark Neuenrade“ am Kohlberg mit sechs Windenergieanlagen betreibt, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von weiteren Windenergieanlagen.



Hierzu schafft die Stadt Neuenrade im Rahmen einer Positivplanung mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung gemäß § 249 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um weitere Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen und dadurch gleichzeitig dem überragenden öffentlichen Interesse an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Rechnung zu tragen. Hierbei bleibt der bestehende Windenergiebereich am Kohlberg erhalten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der geplanten Windenergieanlagen zu schaffen, müssen die geplanten Flächen somit als zusätzliche Flächen für die Windenergie dargestellt werden.

Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Flächenbereiche, die sich zum einen im nordwestlichen und zum anderen im südöstlichen Stadtgebiet befinden. Die nordwestliche Fläche wiederum unterteilt sich in zwei Flächenbereiche mit einer Größe von jeweils rd. 24 ha sowie rd. 12 ha. Sie liegt in der Gemarkung Neuenrade, Flur 005 tlw. sowie 028 tlw. Die Fläche 3 im südöstlichen Stadtgebiet umfasst rd. 115 ha und liegt in der Gemarkung Affeln, Flur 013 tlw. und 014 tlw. sowie in der Gemarkung Altenaffeln, Flur 014 tlw. sowie 020 tlw. Die entsprechenden Geltungsbereiche, deren Zuschnitte im bisherigen Verfahren bereits etwas angepasst werden mussten, stellen sich wie folgt dar:



Die vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4. Abs.1 BauGB erfolgte in der Zeit vom Donnerstag, 10. April 2025 bis einschließlich Freitag, 16. Mai 2025. Der Rat der Stadt Neuenrade hat sich daraufhin in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 den vorläufigen Abwägungsvorschlägen und daraus abgeleiteten Beschlussvorschlägen der Verwaltung hinsichtlich der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen angeschlossen. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Noch vor der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fanden bereits am 27. März 2025 sowie am 03. April 2025 Bürgerinformationsveranstaltungen zur geplanten Teilflächennutzungsplanänderung statt. Ein Scoping-Termin mit dem Märkischen Kreis wurde ebenfalls zu Beginn des Verfahrens durchgeführt. Schlussendlich wurde auch die, zwischenzeitlich freiwillige, Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen und ob raumordnungsrechtliche Bedenken nicht erhoben werden. Mit Schreiben vom 4. Juli 2025 wurden raumordnerische Bedenken mitgeteilt, die im Zuge der Konkretisierung der Planung ausgeräumt werden sollen. Mit Schreiben vom 03. Februar 2026 hat die Bezirksregierung Arnsberg bestätigt, dass keine raumordnerischen Bedenken gemäß § 34 LPIG bestehen.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, war zunächst geplant, im Zuge der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windenergie“ auf Grundlage des § 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB den Teilflächennutzungsplan zu ändern. Inzwischen wurden für den Geltungsbereich des Regionalplanes Arnsberg – räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein aber die regionalen Teilflächenziele gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) festgestellt und bekannt gemacht. Hierdurch hat der sachliche Teilflächennutzungsplan seine Wirksamkeit verloren. Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels steht der Ausweisung von zusätzlichen Flächen für Windenergieanlagen aber nicht entgegen. Um weitere Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Kommune zusätzliche Flächen ausweisen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist nun nicht mehr der § 245e BauGB mit einer Änderung des Teilflächennutzungsplans, sondern die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie auf der Grundlage des § 249 Abs. 4 BauGB. **Das Planverfahren wurde somit von der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes in die 32. Änderung des Flächennutzungsplans überführt.** Mit einer weiteren Novellierung des

Baugesetzbuches im August 2025 sind nun im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c Abs. 1 BauGB darzustellen, soweit kein Ausschlussgrund nach § 249c Abs. 2 BauGB vorliegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planentwurf zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade einschließlich der Minderungsmaßnahmen, der Begründung und des Umweltberichts sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 12. März 2026 bis einschließlich 17. April 2026

im Internet über die Homepage der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter dem Menüpunkt „Wirtschaft und Bauen“ → „Stadtplanung“ → „Bauleitplanung“ → „Aktuelle Beteiligungsverfahren“ verfügbar oder auch direkt unter dem nachfolgenden Link abrufbar: <https://www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.htm>

Die zuvor genannten Unterlagen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zusätzlich zur digitalen Bereitstellung auch beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, 2.OG Altbau, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden (bauamt@neuenrade.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (u.a. schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angeführten Adresse) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung verfügbar:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">• Tatsächliche Vegetation• Artenschutz• Verbotstatbestände nach BNatSchG• landesweit bedeutsamen Vorkommen
Fläche	<ul style="list-style-type: none">• Flächeninanspruchnahme• Temporäre und dauerhafte Versiegelung
Boden	<ul style="list-style-type: none">• Zusammensetzung• Bodenparameter• Schutzwürdigkeit• Vorbelastungen und Altlasten• Erosion• Versiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none">• Oberirdische Gewässer• Grundwasser• Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser• Wasserschutz, Hochwasserschutz und Starkregenschutz• Erosionsschutz Wasser• Trinkwasser und Heilquellen
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none">• Luftschadstoffe• klimatisch wirksame Funktionen

Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • naturräumliche Haupteinheit 336-E1 „Märkisches Oberland“ und 336-E2 „Südsauerländer Bergland“ • Flächennutzung • Kalamität • Vorbelastungen/ WEB im Regionalplan • Naherholung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Naherholung • Vorbelastung • Immissionsschutz
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturlandschaft 21 „Sauerland“ • regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich aus Sicht der Landschaftskultur K 21.37 „Raum Deilinghofen – Neuenrade“ und K 21.39 „Raum östlich Balve“. • regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Archäologie A 21.10 „Siedlungs- und Produktionslandschaft nördliches Sauerland“. • historischen Kulturlandschaftselemente • Baudenkmale • Kulturlandschaftsprägenden Bauwerke • Bodendenkmäler • Bergwerksfeld „Plettenberger Zinkgewerkschaft“
Wirkungsgefüge von Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Wechselwirkungen zwischen den (Umwelt-)Aspekten	<ul style="list-style-type: none"> • Naturhaushalt • Empfindlichkeit des Wirkungsgefüges
Vermeidung von Emissionen/ Immissionen und sachgerechter Umfang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> • Abstände zu Wohngebieten • Abfälle, mehrfach verwendbaren Verpackungen • Entsorgung des Schmutzwassers • Umgang mit Niederschlagswasser
Erneuerbare Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> • erneuerbare Energie
Landschaftspläne sowie sonstige Pläne	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Märkischer Kreis“. • Landschaftsplans 1 „Plettenberg – Herscheid – Neuenrade“.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutz • Erzeugung von erneuerbarer Energie
Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	<ul style="list-style-type: none"> • äußere Einwirkungen • Erdbebenzone • Blitzschutzsystem • Eisansatzerkennung • Brandschutzkonzept

Die zuvor aufgeführten Arten umweltbezogener Informationen stammen aus den folgenden Quellen:

- VDH Projektmanagement GmbH (2026): Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans. Erkelenz.
- VDH Projektmanagement GmbH (2026): Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans. Erkelenz.
- HYDR.O. Geologen und Ingenieure. (2025). Windpark Neuenrade – Kohlberg. Beurteilung des geplanten Neubaus von drei Windkraftanlagen im Hinblick auf den Erosionsschutz. Aachen: HYDR.O. Geologen und Ingenieure Hartwig Reisinger und Timm Reisinger GbR.
- SL NaturEnergie. (2025a). Artenschutzprüfung Stufe I Neuenrade Kohlberg zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Neuenrade (Märkischer Kreis). Gladbeck: SL NaturEnergie GmbH.
- SL NaturEnergie. (2025b). Artenschutzprüfung Stufe I Neuenrade Affeln/Altenaffeln zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Neuenrade (Märkischer Kreis). Gladbeck: SL NaturEnergie GmbH.
- PROJECT:airport GmbH (2025): Stellungnahme zum Flugbetrieblichen Gutachten vom 25. März 2013 (mit Ergänzung vom 18.05. 2016)
- PROJECT:airport GmbH (2016): Flugbetriebliche Gutachten
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neuenrade deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Neuenrade, den 05. März 2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister